

ALLGEMEIN SACHVERSICHERUNG - Nebenkosten - AS5010.23

In der Feuerversicherung und Extended Coverage sind

Nebenkosten und Mehrkosten für die Entsorgung von Sondermüll

nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der für die jeweilige Sparte vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme mitversichert.

Dabei gelten als

1. Nebenkosten:

- Feuerlöschkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten

2. Entsorgungskosten von Sondermüll

die Kosten für Entsorgung, Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.1. Entsorgungskosten

2.1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr einer auf der Police angeführten Sparte,
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

2.1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2.1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

2.1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

2.1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

2.1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017 geboten ist.

2.2. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich anfallen bzw. anfällt, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren sind (ist).

2.2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, zu verstehen.

2.3. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

2.4. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/ Problemstoffe und/oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

2.4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

2.5. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.